# Entgeltordnung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten

Der Kreistag Greiz beschließt entsprechend § 6 Abs.2 Satz 3 der Satzung über die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz (Sportstättensatzung) folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz:

#### § 1 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Greiz werden in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Sportstättensatzung Entgelte It. Anlage vereinbart.

#### § 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer mit dem Landkreis Greiz für die Nutzung einer Sportstätte einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage des § 3 Abs.1 der Sportstättensatzung schließt und in diesem die Zahlung eines Nutzungsentgeltes vereinbart hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung, Umfang und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Vertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Der Grad der tatsächlichen Auslastung der vereinbarten Nutzungszeit ist für ihren Umfang unerheblich.
- (2) Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den im Vertrag vereinbarten Terminen.
- (3) Wird eine vertraglich vereinbarte Nutzung nicht bis spätestens 2 Wochen vor dem im Vertrag bestimmten Beginn des Nutzungszeitraumes abgemeldet, so bleibt das vereinbarte Entgelt geschuldet.

### § 4 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgeltes ist nach den Entgeltsätzen, der Nutzungsdauer und der Nutzungsart oder den Pauschalen gemäß der Anlage zu bemessen.
- (2) Bei einer nichtsportlichen oder/und kommerziellen oder nicht auf den gemeinnützigen Sportbetrieb gerichteten Nutzung kann das Landratsamt Greiz einen Aufschlag bis zur 3-fachen Höhe des nach Abs.1 zu ermittelnden Entgeltes erheben.
- (3) Sind für sonstige vereinbarte Leistungen des Landratsamtes Greiz keine Entgelte gemäß der Anlage bestimmt, werden die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten gesondert berechnet.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Greiz der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Greiz, den 19.01.2023

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg

## Anlage It. § 1 der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz

Für Nutzungszwecke und Nutzer im Sinne § 6 Abs. 2 Satz 1 der Sportstättensatzung betragen die Nettopreise (pauschal):

	Sportstätte	Preis pro Stunde	Preis pro Tag
1.	für die Sportstätte "Kurt Rödel" Greiz		
1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 1.7 1.8 1.9 1.10	große Halle 546 m² kleine Halle 254 m² gesamte Halle 800 m² Bühne mit Nebenräumen Bühne ohne Nebenräume Foyer Versammlungsraum mit Tischen und Bestuhlung Sportbodenschutzbelag große Halle pro m² Küchennutzung Freisportanlage - Rasenspielfeld/groß - Rasenspielfeld/klein - Rundlaufbahn - Weitsprunganlage - Beach-Volleyballplatz - Spielfeld-/Sportplatzbeleuchtung	0,35 €	400,00 ∈ $200,00 ∈$ $600,00 ∈$ $75,00 ∈$ $50,00 ∈$ $50,00 ∈$ eranstaltung $250,00 ∈$ $150,00 ∈$ $150,00 ∈$ $25,00 ∈$ $75,00 ∈$
2.	für die Sporthalle "Ulf-Merbold-Gymnasium" Greiz		
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6	1-Feldhalle 405 m <sup>2</sup> 2-Feldhalle 810 m <sup>2</sup> 3-Feldhalle 1.215 m <sup>2</sup> ohne Zuschauertribüne 3-Feldhalle 1.215 m <sup>2</sup> mit Zuschauertribüne Foyer EG bzw. OG je Bereich Versammlungsbereich/Räume OG	30,00 € 60,00 € 90,00 € 100,00 € 10,00 € 15,00 €	300,00 € 600,00 € 900,00 € 1.000,00 € 50,00 € 75,00 €
3.	für die Sporthalle Kraftsdorf		
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Foyer bzw. Obergeschoß 2-Feldhalle 1.040 m² ohne Foyer bzw. Obergeschoß 2-Feldhalle 1.040 m² mit Foyer bzw. Obergeschoß 1-Feldhalle 588 m² 1-Feldhalle 452 m²	10,00 € 70,00 € 75,00 € 37,50 € 32,50 €	50,00 € 700,00 € 750,00 € 375,00 € 325,00 €
4.	für die Sporthalle Grund- und Regelschule Greiz-Pohlitz		
4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6	2-Feldhalle 952 m <sup>2</sup> 1-Feldhalle 545 m <sup>2</sup> 1-Feldhalle 407 m <sup>2</sup> Kraftraum Freisportanlage Beach-Volleyballplatz	65,00 € 35,00 € 30,00 € 15,00 € 50,00 € 15,00 €	650,00 € 350,00 € 300,00 € 100,00 € 250,00 € 75,00 €

# 5. für alle anderen Sportstätten

5.1	Sportraum bis 300 m <sup>2</sup>	25,00 €	125,00 €
5.2	Sporthalle bis 450 m <sup>2</sup>	30,00 €	300,00€
5.3	Einzelfeld bis 450 m² in Mehrfeldhalle	30,00 €	300,00€
5.4	Sporthalle bis 900 m <sup>2</sup>	60,00€	600,00€
5.5	Gymnastikräume/Fitnessräume	20,00 €	100,00€
5.6	Großspielfeld	35,00 €	200,00€
5.7	Großspielfeld mit Trainingsbeleuchtung	45,00 €	auf Anfrage
5.8	Kleinspielfeld	20,00€	100,00€
5.9	Kleinspielfeld mit Trainingsbeleuchtung	25,00 €	auf Anfrage
5.10	Sportplatz mit leichtathletischen Anlagen	50,00€	250,00 €
5.11	Beach-Volleyballplatz	15,00 €	75,00 €

# 6. Leihentgelte

6.1	Stühle (Stück)	0,35 €/Veranstaltung
6.2	Tisch (Stück)	0,65 €/Veranstaltung
6.3	Sportbodenschutzbelag pro m²	0,35 €/Veranstaltung
		0,20 €/Veranstaltung